

- Ausfertigung Kreisjugendring Ebersberg
- Ausfertigung Landkreis Ebersberg

Vertrag

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg



zwischen

dem Landkreis Ebersberg,

vertreten durch Herrn Landrat Robert Niedergesäß,

– im Folgenden als „Landkreis“ bezeichnet –

und



dem Kreisjugendring Ebersberg des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.,

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lukas Müller,

- im Folgenden: „Kreisjugendring“ -

§ 1 Vertragszweck

Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Ebersberg. Ziele des Vertrages sind:

- eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien,
- die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem Kreisjugendring als freiem Träger der Jugendarbeit,
- die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung,
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner,
- und eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des Kreisjugendrings.

§ 2 Aufgaben

1. Die originären Aufgaben des Kreisjugendrings Ebersberg als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis sowie als Gliederung des Bayerischen Jugendrings ergeben sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings und bleiben von diesem Vertrag unberührt.
2. Dem Kreisjugendring werden gem. Art. 32 Abs. 4 S. 5 BayAGSG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Beratung, Unterstützung und Förderung der freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere Jugendverbände und Jugendorganisationen
 - b) Beratung, Unterstützung und Förderung der offenen Jugendarbeit im Landkreis
 - c) Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit
 - d) Anregung, Förderung und ggfs. Durchführung von Bildungsmaßnahmen
 - e) Anregung, Förderung und ggfs. Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit
 - f) Anregung, Förderung und ggfs. Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnung
 - g) Anregung, Förderung und ggfs. Durchführung von Jugendkulturveranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern
 - h) Serviceangebote (Geräteverleih u.ä.) für Jugendorganisationen
 - i) Wahrnehmung von Betriebsträgerschaften von Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß gesonderter Verträge
 - j) Ausgabe der Jugendleiter:innen-Card (Juleica) gem. KWMBI Nr. 11/2010 vom 05. Mai 2010 i.V. m. KWMBI Nr. 11/2013 vom 14.06.2013
 - k) Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, insbesondere Teilplan Jugendarbeit
 - l) Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden in Fragen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit
 - m) Planung und Durchführung von Projekten der Jugendarbeit
 - n) Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
 - o) Unterstützung der selbstverwalteten Jungendtreffs und deren Vernetzung
 - p) Präventive und aufklärende Arbeit gegen Extremismus, Sexismus und andere antidemokratische Strukturen, insbesondere gegen rechte Ideologien
 - q) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen in Organisationen, Angeboten und Einrichtungen
3. Die Förderung Dritter durch den Kreisjugendring mit Geldern des Landkreises erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Zuschussrichtlinien, die vom Kreisjugendring zusammen mit dem Kreisjugendamt Ebersberg erarbeitet werden.
4. Der Kreisjugendring verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch neutral zu erfüllen.
5. Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

§ 3 Personal

(1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben betreibt der Kreisjugendring ab 01.01.2022 eigene Geschäftsräume mit eigenem (Fach-) Personal. Folgende Personalausstattung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 vom Landkreis finanziert:

1 VZÄ Geschäftsführung	EG 11
1 VZÄ Pädagogische:r Mitarbeiter:in	S 12
1,15 VZÄ Sachbearbeitung Finanzen und Zuschusswesen	EG 9 a
1 VZÄ Praktikant:in	gem. Richtlinien des Landkreises (derzeit in Höhe von 350 €/Monat)
1 VZÄ Bundesfreiwilligendienst / Freiwilliges Soziales Jahr	gem. BFDG bzw. JFDG (Bundesfreiwilligendienst- bzw. Jugendfreiwilligendienstgesetz)
0,12 VZÄ Reinigungs- und haustechnischer Dienst	EG 2

(2) Die Stellenbeschreibung für jede der in Abs. 1 genannten Stellen liegt diesem Vertrag als Anlage 2 bei und sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem TVöD. Die Eingruppierung des Personals wird aufgrund der Stellenbeschreibung nach Anlage 1 -Entgeltordnung TVöD-VKA vorgenommen.

Der Kreisjugendring bietet seinem Personal geeignete Fortbildungen im Rahmen der Bestimmungen des TVöD an und hält für das pädagogische Personal eine regelmäßige Supervision vor.

Personen in Altersteilzeit werden unverzüglich vom Kreisjugendring nachbesetzt. Personen, die langfristig erkranken (länger als 3 Monate), werden unverzüglich vom Kreisjugendring befristet als Krankheitsvertretung nachbesetzt.

(2) Der Kreisjugendring ist Anstellungsträger für das Personal. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der:dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreisjugendrings.

(3) Personal, welches zum In-Kraft-Treten des Vertrages beim Landkreis angestellt ist, wird auf Wunsch der:s jeweiligen Mitarbeitenden bis zu einer Neubesetzung der jeweiligen Stelle jedoch bis längstens 31.12.2027 weiterhin an den Kreisjugendring überstellt. Die so besetzten Stellen zählen zur Personalausstattung nach Abs. 1 und führen zu einem entsprechend geringeren Personalkörper beim Kreisjugendring. Spätestens bei einer Neubesetzung vakanter Stellen erfolgt eine Direktanstellung beim Kreisjugendring.

(4) Die Mitnutzung der Schulungsangebote und Personalservice-Leistungen stellt der Landkreis im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zur Verfügung und in angemessener Weise in Rechnung.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Landkreis trägt die gesamten Personalkosten (insbesondere Reise- und Fortbildungskosten, VBL, Zuschläge analog zu den Mitarbeitenden des Landratsamtes), einschließlich anfallender Personalkosten bei Altersteilzeitmodellen (nach TvöD), Krankheitsfällen, Mutterschutz und Elternzeit für das Personal gem § 3 Abs. 1 und 2. Darüber

hinaus erstattet der Landkreis dem Kreisjugendring für das Personal gem. § 3 Abs. 1 den Arbeitnehmer:innenbeitrag für die Versorgungsanstalt der Länder (VBL) in Höhe von 1,81 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Kreisjugendring als Arbeitgeber gibt diesen gemäß der Bestimmungen des TVöD mit der Entgeltabrechnung an die entsprechenden Mitarbeiter:innen weiter. Der Kreisjugendring erhält hierzu vom Landkreis im Rahmen der Mittelzuweisungen eine monatliche Vorauszahlung auf die zu erwartenden Personalkosten für die direkt beim Kreisjugendring angestellten Mitarbeitenden. Die Vorauszahlung ist mit den tatsächlich entstandenen Personalkosten zu verrechnen. Überschüsse aus der Personalkostenvorauszahlung sind in die Rücklagen zu überführen (siehe Abs. 5). Ist die empfohlene Höhe der Rücklagen gem. § 6 Abs. 1 Finanzordnung Bayerischer Jugendring (BJR-FO) erreicht, sind die Überschüsse aus den Personalkosten bei der darauffolgenden Mittelzuweisung anzurechnen. Es muss sichergestellt sein, dass der Kreisjugendring vor Fälligkeit der Gehälter eine Vorauszahlung vom Landkreis erhalten hat.

(2) Für den Betrieb der Geschäftsstelle wird ein Sachkostenbudget zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Höhe des jährlichen Budgets beträgt mindestens die Höhe des Budgets des Vorjahres oder das vom Kreisjugendring beantragte Budget, falls dieses geringer ist als das des Vorjahres. Die Vorauszahlung (siehe Abs. 4) ist mit den tatsächlich entstandenen Ausstattungskosten, sowie Mietkosten und Mietnebenkosten zu verrechnen. Überschüsse aus der Sachkostenvorauszahlung für den Betrieb der Geschäftsstelle sind in die Rücklagen zu überführen (siehe Abs. 5). Ist die empfohlene Höhe der Rücklagen gem. § 6 Abs. 1 Finanzordnung Bayerischer Jugendring (BJR-FO) erreicht, sind die Überschüsse aus den Sachkosten bei der darauffolgenden Mittelzuweisung anzurechnen. Es muss sichergestellt sein, dass der Kreisjugendring vor Fälligkeit der Miete eine Vorauszahlung vom Landkreis erhalten hat.

(3) Für die jährlichen Ausgaben des Kreisjugendringes für die vom Kreistag beschlossenen und gewünschten Fördermaßnahmen (u.a. die Förderung der Jugendarbeit, die Jugendleiter:innenförderung und das Projekt Partnerschaft für Demokratie) sowie Projekte und Aktivitäten werden dem Kreisjugendring die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Nicht ausgegebene Finanzmittel werden dabei in die Rücklagen überführt (siehe Abs. 6). Ist die Höhe der Rücklagen gem. § 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung erreicht, sind nicht eingesetzte Mittel aus dem Budget der Fördermaßnahmen sowie Projekte und Aktivitäten bei der darauffolgenden Mittelbeantragung anzurechnen.

(4) Der Landkreis stellt die Mittel für das Sachkostenbudget, die Fördermaßnahmen und die Mittel für Projekte und Aktivitäten dem Kreisjugendring zur Verfügung. Bis zur Freigabe durch das Finanzmanagement des Landkreises oder ggf. der Genehmigung des Haushalts durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird unter Beachtung des Art. 63 LKrO eine Rate von 20% des Vorjahresbudgets geleistet, diese muss spätestens am 31.01. eines Jahres ausgezahlt werden. Zum 01.03. und zum 01.05. jeden Jahres sind je 25 % des Gesamtbudgets des laufenden Jahres zu leisten. Zum 01.08. jeden Jahres ist die Restsumme des laufenden Budgets zu leisten.

(5) Der Kreisjugendring bildet nach diesem Vertrag eine Betriebsmittelrücklage gem. § 6 Abs. 1 Finanzordnung Bayerischer Jugendring (BJR-FO). Soweit die vorgesehene Rücklagenhöhe nicht erreicht ist, sind die erforderlichen Mittel zu beantragen (siehe § 5 Abs. 2 und 3). Durch liquide Rücklagen entstehende Verwahrgelder, deren Grundlage in der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings geregelt ist, werden vom Landkreis nicht erstattet.

(6) Der Kreisjugendring kann aus nicht verbrauchten Mitteln für Fördermaßnahmen und Mitteln für Projekte und Aktivitäten weitere zweckgebundene Rücklagen gem. § 6 Abs. 2 BJR-FO in Höhe von 20 % des Zuschussbetrages nach Abs. 3 bilden. Diese sind einzusetzen, soweit die Auszahlung der Zuschüsse die aktuelle Fördersumme des Landkreises überschreitet. Diese Regelung gilt bereits rückwirkend für den Haushalt 2021.

Soweit dieser Betrag bereits erreicht ist, sind nicht verbrauchte Zuschussmittel grundsätzlich an den Landkreis zurückzuzahlen.

(7) Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Die vorläufigen Jahresrechnungszahlen (siehe § 5 Abs. 1) gelten als Verwendungsnachweis.

Der Landkreis behält sich ein Prüfungsrecht vor und der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen sowie Dokumentationen zu ermöglichen (z.B. Kopien anzufertigen).

§ 5 Berichtswesen

(1) Der Kreisjugendring legt bis zum 15.02. des Folgejahres dem zentralen Controlling die vorläufigen Jahresrechnungszahlen des Vorjahres vor. Zusätzlich ist eine Auflistung der Zahlen orientiert an Anlage 1 dieses Vertrages vorzulegen. Nach dem Beschluss der Vollversammlung erhält das zentrale Controlling die beschlossene Jahresrechnung und informiert hierüber das dezentrale Controlling der Abteilung 6 sowie das Sachgebiet 14.

(2) Die vorläufige Haushaltsplanung für das Folgejahr ist bis spätestens 15. Mai beim zentralen Controlling einzureichen. Dieses leitet die vorläufige Haushaltsplanung an das dezentrale Controlling der Abteilung 6 weiter. Liegt zu diesem Termin keine Planung vor, dann wird davon ausgegangen, dass der Mittelbedarf des Folgejahres nicht erheblich vom laufenden Budget abweicht. Zusätzlich ist eine Auflistung der Zahlen orientiert an Anlage 1 dieses Vertrages vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplanentwurf und der Mittelantrag werden dem zentralen Controlling bis spätestens 01.09. vorgelegt. Dieses leitet die Haushaltsunterlagen an das dezentrale Controlling der Abteilung 6 weiter und dort wird die Einbindung der beantragten Mittel in den Landkreis-Planungsprozess veranlasst. Zusätzlich ist eine Auflistung der Zahlen orientiert an Anlage 1 dieses Vertrages vorzulegen.

(4) Die Kommunikation gegenüber dem Jugendhilfeausschuss erfolgt grundsätzlich direkt durch den Kreisjugendring.

(5) Die Vertragsparteien informieren sich im Übrigen regelmäßig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung bzw. über besondere Vorkommnisse.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag zwischen dem Landkreis Ebersberg und dem Kreisjugendring Ebersberg vom tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinbarung vom 09.05.1993 außer Kraft.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum 31.12. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, der Rechtssituation nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks anzupassen. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. Nebenabreden bestehen nicht. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ergeben sich neue Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner, ob § 2 des Vertrages geändert werden soll.

(3) Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat diesem Vertrag auf seiner Sitzung vom zugestimmt.

Ebersberg, den Ebersberg, den.....

LANDKREIS Ebersberg

KREISJUGENDRING Ebersberg

Landrat

Vorsitzender